

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0078/2024

öffentlich

| | |
|--|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung | Datum: 05.07.2024 |
| Bearbeiter: Kathleen Altmann | Wahlperiode 2024 - 2029 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|-----------------------|------------|------------|------------------------|
| Ortschaftsrat Grieben | 22.07.2024 | einstimmig | 6 0 0 |

Betreff: Antragsrecht nach § 85 Abs. 4 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat beschließt, dass der/die Ortsbürgermeister/in, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in das Recht erhält in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Grieben betreffen, Anträge nach § 85 Abs. 4 KVG LSA zu stellen. Gleiches gilt für § 43 Abs. 3 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen

| Kosten des Vorhabens | Mittel bereits veranschlagt | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|------|---|
| | Ja | Nein | |
| | Jahr 2024 | | |
| EUR | Produkt-Konto: | | |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei | | | |

Anlagen:

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Dem/der Ortsbürgermeister/in, im Verhinderungsfall dem/der Stellvertreter/in sind gemäß § 85 KVG LSA Aufgaben übertragen. Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 85 Abs. 4 KVG (Antragsrecht) ist ein Beschluss des Ortschaftsrates erforderlich.

Gleiches gilt für allgemeine Anträge nach § 43 Abs. 3 KVG LSA.

Auszug aus dem KVG:

§ 85

Ortsbürgermeister

(4) Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er das Recht, in der Sitzung in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen; § 43 Abs. 3 gilt entsprechend. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden.

§ 43

Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung

(3) Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen; ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden. Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.